

Version der Satzung mit hauptamtlichem Stadtbrandinspektor

Änderungen im Vergleich zum Text der Feuerwehrsatzung sind fett markiert.
Paragrafen ohne Änderung sind nicht abgedruckt. Insbesondere bei Änderungen sollten Sie die Verweise prüfen.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stellvertreters des Stadtbrandinspektors/des Gemeindebrandinspektors, des Sprechers der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden. Sie haben darüber hinaus das Recht an der Abstimmung zur Bestätigung des Stadtbrandinspektors teilzunehmen.**

§ 14

STADTBRANDINSPEKTOR, GEMEIDEBRANDINSPEKTOR

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/Gemeinde _____ ist der Stadtbrandinspektor, der Gemeindebrandinspektor.**
- (2) Die Stelle des Stadtbrandinspektors wird hauptamtlich durch die Stadt / Gemeinde besetzt. Die Berufung des Stadtbrandinspektors erfolgt nach einer Auswahlentscheidung durch den Gemeindevorstand / Magistrat der Stadt unter Beachtung der Vorgaben des öffentlichen Dienstrechts. Die Berufung kann nur erfolgen, wenn die Mehrheit der Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr der Stadt / Gemeinde ... dem zugestimmt hat. Die Abstimmung diesbezüglich findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/ Gemeinde statt (§ 20).**
- (3) Berufen werden soll nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/Gemeinde angehört oder angehören wird, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann. Zudem soll er / sie ihre Hauptwohnung in der Stadt/Gemeinde nehmen.**
- (4) Der Stadtbrandinspektor ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/Gemeinde und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand/Magistrat in allen Fragen des**

Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Wehrführer/die Wehrführerin und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.

- (5) Der Stadtbrandinspektor /Gemeindebrandinspektor ist mit Erreichen der im jeweiligen Beschäftigungsstatus relevanten Altersgrenze aus seinem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zu entlassen. Er ist darüber hinaus aus seinem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis zu entlassen, wenn dies gesetzlich oder tarifvertraglich vorgeschrieben ist. Eine Entlassung ist auch aufgrund der in § 8 Abs. 4 genannten Gründe möglich. Nach Erreichen der Altersgrenze wird der Stadtbrandinspektor/ Gemeindebrandinspektor Teil der Alters- und Ehrenabteilung.

§ 15

STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR / STELLVERTRETENDER GEMEINDEBRANDINSPEKTOR

- (1) Der ehrenamtlich tätige stellvertretende Stadtbrandinspektor/Gemeindebrandinspektor hat den Stadtbrandinspektor/Gemeindebrandinspektor bei Verhinderung zu vertreten.
- (2) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Gewählt werden soll nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/Gemeinde angehört, persönlich geeignet ist und die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgänge (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt/Gemeinde statt. Nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors hat der Magistrat so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, das binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors, stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt/ Gemeinde ernannt.
- (4) Mit Vollendung des 65. Lebensjahres ist der stellvertretende Stadtbrandinspektor durch den Magistrat/Gemeindevorstand zu entlassen.

§ 16

SPRECHER DER EHRENAMTLICHEN FEUERWEHRANGEHÖRIGEN

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr wählen zur Wahrnehmung ihrer Belange gegenüber der Stadt, dem Leiter der Feuerwehr und den Wehrführern einen Vertreter. Dieser führt die Bezeichnung „Sprecher der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen“.

- (2) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört, das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger der Stadt, Wehrführer oder stellvertretender Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr ist. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 20).
- (3) Eine vorzeitige Beendigung der Tätigkeit kann erfolgen durch
 - 1. Niederlegung des Amtes,
 - 2. Abwahl.
- (4) Zur Abwahl des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr bedarf es der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 17 WEHRFÜHRER / STELLVETRETENDE WEHRFÜHRER

- (1) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors. Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 19).
- 2. Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfall zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt § 15 Abs. 2 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 18 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor, dem Gemeindebrandinspektor, dem Stellvertreter, dem **Sprecher der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen**, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie des Jugendfeuerwehrwartes der Stadt/Gemeinde sowie *aus dem Leiter der Kindergruppe* besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt/Gemeinde _____ zu koordinieren. Der Bürgermeister und sein Vertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Der Stadtbrandinspektor, der Gemeindebrandinspektor beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein, die nicht öffentlich stattfinden. Er hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 19 FEUERWEHRAUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadt-/Ortsteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt/Gemeinde _____ jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzendem, dem stellvertretenden Wehrführer sowie aus _____ Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter der Ehren- und Altersabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart des betreffenden Stadt-/Ortsteils *dem Leiter der Kindergruppe und dem Leiter des Musikzuges*.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehren- und Altersabteilung erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor, der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 20 GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors, des Gemeindebrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt/Gemeinde _____ statt.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor, der Gemeindebrandinspektor einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor, vom Gemeindebrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen. **Der Sprecher der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ist einzuladen.**
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat/Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Zusätzlich wird auf die Versammlung per Aushang im

Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors, des Gemeindebrandinspektors, seines Stellvertreters und **des Sprechers der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen**, – die Angehörigen *des Musikzuges und die Angehörigen* der Ehren- und Altersabteilung. **§ 19 Abs. 3** bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (6) Über die gemeinsame Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Versammlung benannt. Dieser hat die Niederschrift zu erstellen und zusammen mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 21 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Stadt-/Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr _____ statt.
- (2) Die (getrennte) Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine (getrennte) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Stadt-/Ortsteilfeuerwehr schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) **§ 20 Abs. 3 bis 6** gilt entsprechend.

§ 22 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

- (1) **Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Abstimmungen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.**

- (2) Die Wahlzeit für alle durch diese Satzung durch Wahl bestimmte Funktionen beträgt fünf Jahre.

Sollte das 55. Lebensjahr bei der Wahl bereits vollendet worden sein, kann die Ernennung zunächst nur bis zum 60. Lebensjahr erfolgen. In diesem Zeitpunkt sind ein entsprechender Antrag und eine ärztliche Untersuchung notwendig, soweit die komplette Wahlzeit ausgeübt werden soll.

Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor, der Gemeindebrandinspektor und sein Stellvertreter durch den Gemeindevorstand in diesem Zeitpunkt unabhängig von der Wahlzeit zu verabschieden.

- (3) **Die Wahlberechtigten / zur Teilnahme an der Abstimmung Berechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch zu verständigen. Zusätzlich wird auf die Wahl per Aushang im Feuerwehrgerätehaus hingewiesen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 20 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.**
- (4) **Der stellvertretende Stadtbrandinspektor, der Sprecher der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Jugendfeuerwehrwart der Stadt/Gemeinde bzw. die Jugendfeuerwehrwarte der Stadt-/Ortsteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmenhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.** Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. § 20 Abs. 6 S. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Niederschrift über die Wahl des stellvertretenden Stadtbrandinspektors/Gemeindebrandinspektors, des Sprechers der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer sowie über das Ergebnis der Abstimmung über die Besetzung der Position des hauptamtlichen Stadtbrandinspektors ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Magistrat/Gemeindevorstand zu übergeben.

Begründung der Regelungen

A) Allgemeine Begründung

1. Der Status der des hauptamtlichen Gemeindebrandinspektors

Im Gegensatz zum ehrenamtlichen Gemeindebrandinspektor bei dem durch § 12 Abs. 6 HBKG eindeutig festgelegt ist, dass sie zu Ehrenbeamten zu ernennen sind, legt das HBKG nicht fest, ob ein hauptamtlicher Gemeindebrandinspektor im Beamtenstatus oder im Angestelltenstatus zu beschäftigen ist. Aus der Regelung des § 12 Abs. 6 HBKG ergibt sich allein, dass eine gleichzeitige Berufung zum Ehrenbeamten ausgeschlossen ist.

In Betracht kommt daher Berufung des hauptamtlichen Gemeindebrandinspektors in ein Beamtenverhältnis. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in freiwilligen Feuerwehren nach § 9 S. 2 HBKG die Beschäftigung hauptamtlicher Kräfte - zu denen auch der Gemeindebrandinspektor zählt - im Beamtenstatus nur dann möglich ist, wenn deren Aufgaben dem feuerwehrtechnischen Dienst entsprechen. Eine Beschäftigung im Beamtenstatus ist daher nur möglich, wenn die notwendige Entsprechung der Aufgaben vorliegt. Alternativ kann die Position der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes zugeordnet werden, wenn der Schwerpunkt auf administrativem Gebiet liegt.

Alternativ ist es möglich den hauptamtlichen Gemeindebrandinspektor im Status eines Tarifbeschäftigten anzustellen. Dies wird durch § 9 S. 1 HBKG nicht ausgeschlossen, da nach der dortigen Regelung eine Beschäftigung im Beamtenstatus zwar der Regelfall ist, aber Abweichungen möglich sind. Eine Anstellung als Tarifbeschäftigte kommt vor allem dann in Betracht, wenn eine Verbeamtung nicht möglich ist, z.B. weil die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 BeamStG nicht vorliegen oder das Höchstalter nach der § 3 Abs. 1 Nr. 2 bzw. § 7 Abs. 1 Nr. 1 HFeuerwLV überschritten ist.

Die Entscheidung über den Status hat beachtliche finanzielle Folgen. Eine Entscheidung, ob eine Verbeamtung oder eine Beschäftigung im Angestelltenstatus für die Kommune wirtschaftlicher ist, kann nur im Einzelfall getroffen werden. Bei der Berechnung müssen alle Faktoren z.B. Beihilfeberechtigung auch für Familienangehörige, Rückstellungsbildung aber auch der Beitrag zur Zusatzversorgung berücksichtigt werden.

2. Von der Gemeinde zwingend zu treffende Entscheidungen

Vor der Entscheidung über die hauptamtliche Besetzung der Position als Gemeindebrandinspektor muss die Gemeinde eine Einschätzung des Anforderungsprofils der neu zu schaffenden Stelle vornehmen. Zu fragen ist dabei, welche Tätigkeiten konkret in den Tätigkeitsbereich der hauptamtlichen Gemeindebrandinspektorin/des hauptamtlichen Gemeindebrandinspektors fallen sollen.

Ausgangspunkt der Überlegung ist eine Einschätzung, wie viel Zeit die bisher ehrenamtlich erfüllte Aufgabe des Gemeindebrandinspektors einnimmt. Dies wird in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in aller Regel deutlich weniger als eine volle Stelle sein, da die Funktion bisher ehrenamtlich erledigt wurde. An zweiter Stelle

ist daher zu fragen, welche weiteren Aufgaben der potentielle Stelleninhaber noch übernehmen soll. In der Praxis sind vor allem drei Konstellationen üblich, die bisher auch bei Personen anzutreffen waren, die hauptamtlich für die Gemeinde tätig waren und im Ehrenbeamtenverhältnis als Gemeindebrandinspektor/in fungierten. Zum einen ist es denkbar, der Stelle ein von Aufgaben des feuerwehrtechnisches Einsatzprofil zu geben. Das heißt der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt im operativ-taktischen Bereich. In diesem Fall ist aufgrund der Regelung des § 9 S. 2 HBKG eine Einstellung als Beamter im feuerwehrtechnischen Dienst naheliegend. Eine Einstellung als Tarifbeschäftigter ist möglich. In diesem Fall muss die Stellenbeschreibung ausführlicher sein, da nicht auf die Feuerwehrlaufbahnverordnung verwiesen werden kann. Zum anderen ist es denkbar, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit im Bereich der administrativen Unterstützung der Feuerwehr liegt. Die Tätigkeit umfasst dann typischerweise die Erstellung von Feuerwehrgebührenbescheiden, die Durchführung von Vergabeverfahren und weitere administrative Tätigkeiten. Hier ist eine Verbeamtung im allgemeinen Verwaltungsdienst möglich. Selbstverständlich ist auch hier eine Beschäftigung als Tarifbeschäftigter möglich. Schließlich ist es denkbar, die Tätigkeit als hauptamtliche Gemeindebrandinspektorin/hauptamtlicher Gemeindebrandinspektor mit den Aufgaben als Gerätewart/in zu kombinieren. Der Schwerpunkt liegt dann im handwerklichen Bereich. Eine Verbeamtung ist hier sehr schwer darstellbar. Daher dürfte die Anstellung als Tarifbeschäftigter der Regelfall sein.

Je nach gewünschtem weiterem Aufgabenspektrum sollte die Gemeinde die Anforderungen an die potentiellen Bewerber festlegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Anforderungen so formuliert sind, dass einerseits eine hinreichende Anzahl von Bewerber/innen in Betracht kommt, ohne allerdings auf jegliche Eingrenzung zu verzichten. Es ist dringend davon abzuraten, das Stellenprofil auf eine einzelne Person zuzuschneiden. Entsteht dieser Eindruck muss die Gemeinde mit Klageverfahren unterlegener Bewerber/innen rechnen sowie ggf. Klageverfahren nach dem AGG rechnen.

Darüber hinaus müssen die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Stellenbesetzung vorliegen. Daher ist es notwendig, dass der Stellenplan eine entsprechende Position vorsieht. Darüber hinaus müssen auch entsprechend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

3. Voraussetzungen für die Tätigkeit als hauptamtliche Gemeindebrandinspektorin/als hauptamtlicher Gemeindebrandinspektor

Die fachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als hauptamtlicher Gemeindebrandinspektor entsprechen denen der ehrenamtliche Tätig und ergeben sich aus der Anlage 5 b zur FWDV. Hinzu kommen die Anforderungen die von der Gemeinde zusätzlich formuliert worden sind, um das vorgesehene Stellenprofil ausfüllen zu können.

Darüber hinaus ist es notwendig, dass der ausgewählte Bewerber Mitglied der jeweiligen freiwilligen Feuerwehr wird. Hingegen ist es nicht möglich zu verlangen, dass bereits zum Zeitpunkt der Bewerbung eine Mitgliedschaft gegeben sein muss oder diese seit einer bestimmten Frist bestehen muss, da dieses Kriterium den Kreis der Bewerber in unzulässiger Weise verengt und damit der Vorschrift des Art. 33 Abs. 2 GG (gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern) widerspricht. Eine Wohnsitzauflage ist aufgrund des § 10 Abs. 3 S. 2 HBKG hingegen als Soll-Regelung zulässig.

4. Das Verfahren zur Änderung der gemeindlichen Feuerwehrsatzung

Soll die Position des Gemeindebrandinspektors hauptamtlich besetzt werden, ist zusätzlich zum normalen Verfahren der Satzungsgebung nach der HGO noch die Zustimmung der Mehrheit der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen notwendig. Der Begriff der Zustimmung umfasst nach der Definition des BGB sowohl die vorherige Zustimmung, die Einwilligung im Sinn des § 183 BGB als auch die nachträgliche Zustimmung, die Genehmigung im Sinne des § 184 BGB. Damit ist es möglich, dass die Initiative zur Änderung von der Gemeinde ausgeht und die Feuerwehr über einen beschlussfähigen Entwurf abstimmt. Ebenso ist es möglich, dass die Feuerwehr ihre Erwartungshaltung formuliert und die Gemeinde sodann die Satzung erstellt und beschließt. Wichtig ist an dieser Stelle zu betonen, dass die abschließende Entscheidung von der Gemeindevertretung getroffen wird, da dieser nach § 51 Nr. 6 HGO die ausschließliche Zuständigkeit für den Erlass von Satzungen zugewiesen ist.

Allerdings ist es empfehlenswert, die Zustimmung der Angehörigen der Feuerwehr erst dann einzuholen, wenn bereits ein Satzungsentwurf vorliegt. Zum einen wird der eigentliche Bedeutungsgehalt der Satzungsänderung erst dann wirklich deutlich, wenn ein ausformulierter Satzungstext vorliegt. Zum anderen entspricht eine Diskussion mit der Feuerwehr auf Grundlage eines Satzungstextes am ehesten der Vorstellung des Gesetzgebers, der von einer sehr weitreichenden Einbindung der Feuerwehr ausgeht.

Daher ergibt sich damit folgender Ablaufplan:

1. Initiative für die Änderung der Feuerwehrsatzung
Die politische Initiative, die Möglichkeit des § 12 Abs. 4 HBKG zu nutzen, kann entweder von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, dem Gemeindevorstand, der Gemeindevertretung oder der Feuerwehr ausgehen.
2. Erarbeitung eines Satzungstextes
Der Satzungstext wird von der Verwaltung im Auftrag des Gemeindevorstandes/der zuständigen Dezernentin/des Dezernenten erstellt. Für die Satzung kann das Muster der kommunalen Spitzenverbände verwendet werden.
3. Beschlussfassung im Gemeindevorstand
Der Magistrat beschließt den Entwurfstext und die Einbringung in die Gemeindevertretung.
4. Beratung in der Gemeindevertretung
Der Entwurf wird in die Gemeindevertretung eingebracht. Diese beschließt die Überweisung an den fachlich zuständigen Ausschuss, wenn ein solcher vor Ort vorhanden ist.
5. Ausschussberatung
Der Ausschuss berät den Entwurf. Er kann nach § 62 Abs. 6 HGO Vertreter der besonders betroffenen Bevölkerungsgruppen – hier der Feuerwehr – als Sachverständige zur Beratung hinzuziehen. Dies ist zu empfehlen, da durch die frühzeitige Einbindung weitgehend dafür gesorgt werden kann, dass der

Entwurf auch die Zustimmung der Mehrheit der Angehörigen der Feuerwehr findet. Der Ausschuss beschließt darüber hinaus die Einholung der Zustimmung der Mehrheit der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen. Alternativ ist es auch denkbar, die Einbindung der Feuerwehrangehörigen in Schritt 4 zu beschließen. Dies ist jedoch nicht günstig, da es im Zuge der Ausschussberatung noch zu Änderungen des Satzungstextes kommen kann.

6. Zustimmung der Mehrheit der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
Die Zustimmung der Mehrheit der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen kann in einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung eingeholt werden. Bei dieser ist besonders auf die Zahl der Anwesenden zu achten, da der Satzungserlass die Zustimmung einer Mehrheit der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen voraussetzt. Dieses Kriterium entspricht inhaltlich einer Abstimmung die mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder eines Organs erfolgen muss. Die ist etwa die Änderung der Hauptsatzung nach § 6 Abs. 2 S. 1 HGO. Das Zustimmungsquorum ist damit erheblich höher als bei den sonstigen Abstimmungen, wo bei Beschlussfähigkeit der Versammlung eine Mehrheit der Anwesenden ausreichend ist. Daraus folgt, dass die Gemeindebrandinspektorin/der Gemeindebrandinspektor zur Vorbereitung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung über eine aktuelle Übersicht über die aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen verfügen muss. Andernfalls kann nicht sicher festgestellt werden, welche Personen zu den aktiven Feuerwehrangehörigen zählen. Diese Bestandserfassung der Feuerwehr sollte mit ausreichendem Vorlauf erfolgen.

Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen können dem Entwurf nur zustimmen oder diesen ablehnen. Aufgrund des Wortlauts des HBKG, welcher von einer Zustimmung spricht, folgt dass eine Änderung des Satzungstextes durch die Feuerwehr nicht möglich ist. Natürlich ist es ratsam, bereits zuvor in einen Dialog über die gewünschten Änderungen einzutreten.

7. Beschlussfassung in der Gemeindevertretung
Über den Satzungstext in der vom zuständigen Ausschuss beschlossenen Fassung, dem die Mehrheit der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen zugestimmt hat, ist in der Gemeindevertretung zu beschließen.
8. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung
Die Satzung ist nach § 5 Abs. 3 HGO öffentlich bekannt zu machen.

5. Weiter bestehender Regelungsbedarf

Entscheidet sich eine Kommune für eine hauptamtlichen Gemeinde-/Stadtbrandinspektor sind eine Vielzahl von Folgeregelungen notwendig. Beispielsweise findet die gesamte „Rufbereitschaft“ einer ehrenamtlichen Führungskraft in der Freizeit statt und unterliegt dann nicht den Regularien des Arbeitsrechts. Wird der Stadtbrandinspektor hingegen hauptamtlich beschäftigt, so handelt es sich bei einem nächtlichen Einsatz oder auch nur bei der Rufbereitschaft für einen nächtlichen Einsatz grundsätzlich um Arbeitszeit. Daher muss geregelt werden, zu welchem Anteil diese Leistungen bei der Bemessung der Arbeitszeit berücksichtigt werden. Hierfür ist eine frühzeitige Absprache mit dem Personalrat

notwendig, die auch bedenken muss wie in anderen Ämtern der Kommune mit einer Rufbereitschaft umgegangen wird.

B) Begründung der einzelnen Regelungen

Der Satzungsentwurf für eine Feuerwehr mit einem hauptamtlichen Stadtbrandinspektor/Gemeindebrandinspektor basiert auf dem normalen Satzungsmuster und beschränkt sich auf die für die Regelung der hauptamtlichen Stellenbesetzung notwendigen Anpassungen der Satzung.

Zu § 7

Die Regelung der Rechte und Pflichten musste umformuliert werden, da die Angehörigen der Einsatzabteilung anstelle der Wahl des Gemeinde/Stadtbrandinspektors das Recht haben an der Abstimmung über dessen Bestellung teilzunehmen. Zusätzlich haben sie das Recht zur Wahl des Sprechers der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen.

Zu § 14

In den Abs. 2 ff wird die hauptamtliche Stellenbesetzung geregelt. Da es sich bei dem hauptamtlichen Gemeinde/Stadtbrandinspektor um einen normalen städtischen Bediensteten handelt, ordnet § 14 Abs. 2 S. 2 klarstellend die Geltung des öffentlichen Dienstrechts an. Das heißt die Stelle ist auszuschreiben und es ist ein transparentes und ergebnisoffenes Auswahlverfahren durchzuführen. Die interne Besetzung der Stelle ist möglich, dies ist aber zu begründen.

Die Vorgaben zu den fachlichen Anforderungen ergeben sich aus dem HBKG. Zusätzliche Anforderungen ergeben sich aus der konkreten Stellenbeschreibung (siehe oben Erläuterung A Nr. 2 und 3).

Die Altersgrenze ist notwendigerweise relativ abstrakt formuliert, da sie von der Stellenbeschreibung und dem Beschäftigungsstatus abhängt. Wird der Gemeinde/Stadtbrandinspektor als Angestellter beschäftigt, gilt für ihn die normale Altersgrenze der Angestellten. Bei Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes gilt die reguläre Altersgrenze für Beamte und nur wenn die Stadt einen Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes beschäftigt, gilt die Altersgrenze des § 113, 112 HBG. Klarstellend wird festgehalten, dass eine Entlassung auch aus den Gründen möglich ist, die den Ausschluss eines ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus der Feuerwehr rechtfertigen wirken. Dabei ist das jeweilige formelle Verfahren der Kündigung bzw. Entlassung aus den Beamtenverhältnis einschließlich seiner materiellen Voraussetzungen zu beachten. Schließlich ordnet die Regelung an, dass der aus Altersgründen entlassene Stadtbrandinspektor /Gemeindebrandinspektor Teil der Alters- und Ehrenabteilung wird. Eine Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr als ehrenamtlich Tätiger ist dann nicht notwendig.

Die Festschreibung einer Weisungsunabhängigkeit ist nicht möglich, da es hierfür keine gesetzliche Grundlage gibt. Dies ist auch nicht notwendig, da die technische Einsatzleitung ohnehin in § 41 und § 42 HBKG geregelt ist und einem hauptamtlichen Gemeinde/Stadtbrandinspektor die gleiche fachliche Entscheidungsbefugnis zukommt wie einem ehrenamtlichen Gemeinde/Stadtbrandinspektor oder einem Leiter einer (Berufs)Feuerwehr.

Zu § 15

In § 15 Abs. 1 wird betont, dass die Position des stellvertretenden Gemeinde/Stadtbrandinspektors weiterhin ehrenamtlich ausgefüllt wird. Dies ist rechtlich zwingend, da das HBKG keine Befugnis zur hauptamtlichen Besetzung enthält. Die Regelung entspricht inhaltlich weitgehend der Regelung des ehrenamtlichen Gemeinde/Stadtbrandinspektors.

Zu § 16

Die Regelung ist neu. Sie gestaltet das Amt des Sprechers der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus. Dieses Amt dient der Interessenvertretung. Um diese wirkungsvoll wahrnehmen zu können, gehört der Sprecher dem Wehrführerausschuss an. Da das Amt des Sprechers ein besonders Vertrauensverhältnis zu den ehrenamtlichen feuerwehrangehörigen voraussetzt, ist es unabdingbare Voraussetzung für das Amt, das dieses ungebrochen ist. Daher wird die Möglichkeit der Abwahl zwar vorgesehen, aber an ein hohes Quorum gebunden.

Ein stellvertretender Sprecher wird im Muster nicht vorgesehen. Er kann aber durch eine Satzungsregelung eingeführt werden. In diesem Fall sollte es sich um einen Abwesenheitsvertreter handeln.

Zu den § 18 bis 22

In den Regelungen sind geringfügige Änderungen notwendig. Um die wirkungsvolle Interessenvertretung des Sprechers sicherzustellen wird in § 20 Abs. 2 explizit angeordnet, dass er zu der gemeinsamen Jahreshauptversammlung einzuladen ist. Im Übrigen erfolgen rechtstechnische Änderungen, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der hauptamtliche Stadtbrandinspektor nicht gewählt wird, sondern eine Abstimmung über den Besetzungsvorschlag des Gemeindevorstandes/Magistrats erfolgt.